

# RS OGH 1972/12/5 5Ob211/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1972

## Norm

EheG §49 A1d

## Rechtssatz

Wenn die Ehefrau den Ehemann in an seinen Dienstgeber gerichteten Briefen als Trinker bezeichnete, der schon einmal eine Entwöhnungskur gemacht habe, verstößt ihr Vorgehen, insbesondere ihr Hinweis auf die angebliche Trunksucht des Klägers, der - gleichgültig ob zutreffend oder erfunden - geeignet war, das Vertrauen des Dienstgebers in der Verlässlichkeit des Klägers zu erschüttern, auch gegen die Pflicht der Ehefrau, dem Gatten anständig zu begegnen und ihn in seiner Berufsausübung nicht zu stören.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 211/72  
Entscheidungstext OGH 05.12.1972 5 Ob 211/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0056827

## Dokumentnummer

JJR\_19721205\_OGH0002\_0050OB00211\_7200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)